

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen

(Bestattungsverordnung – BestattVO)
vom 20. April 2004

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920) Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1 Genehmigungsverfahren zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen (§ 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) und privaten Bestattungsplätzen (§ 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist mit allen erforderlichen Stellungnahmen über das zuständige Gesundheitsamt bei dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

(2) Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens angefordert wurden, können, soweit sie der aktuellen Situation noch entsprechen, dem Antrag beigelegt werden.

§ 2 Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage

(1) Der Antrag auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage (§ 11 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Feuerbestattungsanlage bezüglich der Ofentechnik, der Filtertechnik, der Steuerung, Überwachung und der Mess- und Überwachungstechnik,
2. eine Betriebsordnung,
3. ein Lageplan,
4. eine Baubeschreibung,
5. eine detaillierte Beschreibung bezüglich der würdigen Ausgestaltung der Feuerbestattungsanlage und des Grundstückes gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes,
6. das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde,
7. die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes und
8. die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.

(2) Das Einvernehmen gemäß Absatz 1 Nr. 6 ist auch hergestellt, wenn bereits ein Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch vorliegt.

§ 3 Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau hat unverzüglich und sorgfältig an der vollständig entkleideten Leiche zu erfolgen. Ausnahmen hierzu ergeben sich aus § 15 Abs. 4 und 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen wie zum Beispiel Mund, Nase, Ohren, Augen, Genitalbereich, insbesondere auch der Rücken und die behaarte Kopfhaut zu inspizieren.

(3) Die Leichenschau ist in der Regel am Ort des Todeseintritts bzw. der Leichenauffindung durchzuführen. Unter besonderen Bedingungen (Tod in der Öffentlichkeit, Fehlen der unbedingt erforderlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Beleuchtung) ist die Leiche im Einvernehmen mit der Polizeibehörde an einen Ort zu verbringen, an dem eine sorgfältige Leichenschau möglich ist.

(4) Die Todesbescheinigung nach § 4 darf erst ausgestellt werden, wenn an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt werden. Als solche gelten: Totenflecke, Leichenstarre, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben unvereinbare körperliche Zerstörungen, der Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer, Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.

(5) Die Todeszeit hat in der Regel durch die Beurteilung der Totenflecke, der Leichenstarre, der Rektalmessung der Körpertemperatur, gegebenenfalls des idiomuskulären Wulstes und des Fäulniszustandes zu erfolgen. Neben dem Datum und der Uhrzeit der Auffindung ist die Schätzung der Todeszeit mit einer Beschreibung der für die Schätzung der Todeszeit ausschlaggebenden Befunde zu vermerken.

§ 4 Todesbescheinigung

- (1) Die die Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte haben eine Todesbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 (Formular im Durchschreibeverfahren) auszustellen. Ausnahmen hiervon gelten lediglich für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst, die sich, soweit sie nicht eine Leichenschau vornehmen, auf die Feststellung des Todes beschränken und hierfür das Muster der Anlage 2 benutzen.
- (2) Die Todesbescheinigung enthält als nicht vertraulichen Teil Blatt A für das Standesamt und Blatt B für die Ortspolizeibehörde für den Fall der Feuerbestattung und als vertraulichen Teil die Blätter 1 bis 3.
- (3) Die Blätter A und B sowie Blatt 2 der Todesbescheinigung sind der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleiben sie bei der Leiche. Blatt 2 ist in ein Kuvert zu verschließen, auf dem neben dem Namen der oder des Verstorbenen auch der Vermerk „Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung“ anzubringen ist.
- (4) Die Blätter A und B sowie Blatt 2 sind dem zuständigen Standesamt zuzuleiten, Blatt B ist im Falle einer Feuerbestattung der Ortspolizeibehörde auszuhändigen.
- (5) Im Falle einer Feuerbestattung sind das Blatt B und das Blatt 2 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die zweite Leichenschau durchführt, vorzulegen.
- (6) Bedarf es zur abschließenden Klärung der Todesursache der Hinzuziehung weiterer Informationen und Unterlagen durch die oder den die Leichenschau durchführende Ärztin oder durchführenden Arzt, so hat diese Ärztin oder dieser Arzt nach Klärung des Sachverhaltes das Blatt 2 umgehend dem zuständigen Standesamt zuzuleiten bzw. der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat. Absatz 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 1 gelten entsprechend.
- (7) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, sind die Blätter A und B sowie die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die zuständigen Behörden bei der Leiche zu belassen. Im Fall eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist nach Beendigung der Untersuchungen das Blatt 1 von den Ermittlungsbehörden bzw. von der Gerichtsmedizin direkt dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes zuzuleiten. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Blatt 1 ist von der Ärztin oder von dem Arzt in einem verschlossenen Kuvert, auf dem der Vermerk „Vertrauliche Arztsache“ anzubringen ist, direkt an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu leiten. Das Gesundheitsamt prüft unverzüglich die ärztlichen Angaben der eingehenden Todesbescheinigungen. Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen. Ergänzungen seitens des Gesundheitsamtes sind als solche kenntlich zu machen.
- (9) Blatt 3 ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat.
- (10) Das Standesamt übersendet das Blatt A und, soweit vorhanden, Blatt B sowie das Blatt 2 bis zum fünften Werktag des Folgemonats an das zuständige Gesundheitsamt.
- (11) Das Gesundheitsamt übersendet bis zum zehnten Werktag des Folgemonats amtliche Fotokopien des Blattes 1 gesammelt mit dem Vermerk „Vertrauliche Dienstsache“ dem Statistischen Landesamt des Saarlandes zur Auswertung. Das Statistische Landesamt vernichtet die Kopien der Todesbescheinigung nach erfolgter Auswertung. Die Originale der Todesbescheinigungen (Blatt A, Blatt 1 und ggf. ergänzende Unterlagen) sind gemäß § 16 Abs.3 des Bestattungsgesetzes 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres.

§ 5 Vorläufiger Totenschein

- (1) Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst haben einen vorläufigen Totenschein (§ 13 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes) nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.
- (2) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor bzw. ist die Todesursache ungeklärt, so sind die Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.
- (3) Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung und ist der Person auszuhändigen, die für die Bestattung zu sorgen hat; ist dies nicht möglich, verbleibt Blatt 1 bei der Leiche. Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle durchgeführt werden, wenn ein natürlicher Tod vorliegt. Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so verbleibt Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Ermittlungsbehörde. § 4 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit Blatt 1 der Todesbescheinigung dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeortes zugeleitet wird.
- (4) Blatt 2 des vorläufigen Totenscheins ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der den Tod festgestellt hat.

§ 6 Leichenpass

Als Leichenpass zur Beförderung von Leichen und Totgeburten oder Fehlgeburten wird das Formular der Anlage 3 eingeführt.

§ 7 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

(1) Als Bescheinigung über die zweite Leichenschau wird das Formular der Anlage 4 eingeführt.

(2) Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist bei allen Feuerbestattungen auszustellen, unabhängig vom Einäscherungsort. § 37 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes ist zu beachten.

(3) Wird die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt, bedarf es keiner zweiten Leichenschau.

(4) Für die zweite Leichenschau gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Kennzeichnung von Leichen

Verstirbt eine Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, so ist die Leiche mittels gut sichtbarem Hinweisschild mit dem Text „Vorsicht - Infektionsgefahr“ zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Sarg mit einem Hinweisschild „Nicht öffnen“ zu versehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Leiche ohne Bescheinigung über die zweite Leichenschau gemäß § 7 Abs. 2 innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Feuerbestattung zuführt.

(2) § 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmung

Der bisherige Leichenschauschein kann bis 1. Juni 2004 als Formular für die Todesbescheinigung nach § 4 verwendet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.